

Geschäfts-Nr.:

GB-69-36

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Hattingen

Bekanntmachung

Rechtsanwalt Niederstebruch aus Witten - als Bevollmächtigter für Frau Heide Bünger - hat am 05.07.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Gennebreck liegende Grundstück

Gennebreck Flur 8 Flurstück 156

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Durch Vorlage inzwischen älterer Auszüge aus dem Kataster sowie weiterer Dokumente aber auch aufgrund des durchgeführten Ortstermins wird als Eigentümerin im Sinne des § 123 Nr. 1 GBO Frau Heide Bünger festgestellt. Hier konnte plausibel dargestellt werden, dass das nicht gebuchte Grundstück bereits immer im Eigentum der Familie Bünger - vormals Homberg - gelegen hat. Damit kann eine Feststellung sämtlicher anliegender Eigentümer als Bruchteilseigentümer nicht erfolgen, da § 123 Nr. 3 GBO nicht zur Anwendung kommt.

Die Eintragung als Eigentümerin erfolgt nur gleichzeitig mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 108,82,15 und 87.

Die Grunddienstbarkeit ist dem eingetragenen Nacherbenvermerk gegenüber wirksam, da hier die Feststellung des Eigentums nach § 123 Nr. 1 GBO erfolgen wird.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Hattingen, Bahnhofstr. 9, 45525 Hattingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Hattingen, 02.05.2023

Amtsgericht

Sondermann